



TU Clausthal

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr.11

Jahrgang 2016

07.07.2016

INHALT

Tag		Seite
14.06.2016	Ordnung der Kommission für Forschungsethik und -folgenabschätzung (1.15.23)	164

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

1.15.23 Ordnung der Kommission für Forschungsethik und -folgenabschätzung Vom 14. Juni 2016

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 14. Juni 2016.

§ 1 Aufgaben und Grundlagen

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die Kommission für Forschungsethik und -folgenabschätzung Unterstützung durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte in Fällen sicherheitsrelevanter Forschung. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der TU Clausthal die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.
- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Clausthal sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der Kommission beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Die Beratung erfolgt auf Antrag.
- (3) Die Kommission kann sich selbst mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung befassen und hierzu Empfehlungen beschließen. Die Entscheidung über Befassung und Empfehlungen bedarf eines Beschlusses der Kommission.
- (4) Die Kommission berät im Einzelfall Senat oder Präsidium auf deren Antrag hin.
- (5) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts sowie der Empfehlungen nationaler und internationaler Wissenschaftsorganisationen.
- (6) Stellungnahmen der Kommission haben empfehlenden Charakter. Die Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für ihr Handeln sowie deren Wissenschaftsfreiheit bleibt bestehen.

§ 2 Mitglieder und Vorsitz

- (1) Die Kommission für Forschungsethik und -folgenabschätzung ist eine Senatskommission gemäß § 16 der Grundordnung der TU Clausthal. Sie besteht aus
 - 4 Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
 - 1 Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - 1 Mitglied der Studierendengruppe,
 - 1 Mitglied der MTV-Gruppe.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach Gruppen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt. Die Dauer der Amtszeit der Kommissionsmitglieder entspricht der Dauer der Amtszeit der Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe.
- (3) Der Senat regelt den Vorsitz der Kommission im Beschluss über deren Besetzung. Die Kommission kann aus ihrer Mitte eine Stellvertretung für den Vorsitz wählen.
- (4) Die Namen der Mitglieder der Kommission werden in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, veröffentlicht.
- (5) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Kommission ist ausgeschlossen.

§ 3 Verfahrenseröffnung

- (1) Die Kommission wird mit Ausnahme von § 1 Abs. 3 ausschließlich auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der TU Clausthal zu eigenen Wissenschaftsvorhaben (§ 1 Abs. 2) sowie Senat oder Präsidium (§ 1 Abs. 4). Anträge sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kommission zu richten.
- (2) Der Antrag soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrelevanten Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.
- (3) Anträge können von den Antragstellenden zurückgenommen oder geändert werden.
- (4) Die Kommission kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. § 1 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der TU Clausthal gelten entsprechend.
- (3) Die Kommission kann Mitglieder oder Angehörige der Universität sowie Dritte beratend oder unterstützend hinzuziehen sowie Gutachten einholen. Soweit hierdurch Kosten verursacht werden, bedarf dies vor der Umsetzung des Benehmens der oder des Beauftragten für den Haushalt.
- (4) Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für Personen, welche die Arbeit der Kommission beratend oder administrativ unterstützen. Soweit es sich nicht um Beschäftigte der Universität handelt, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung

zur Verschwiegenheit schließt die Beratungsunterlagen ein. Sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Ende der Beteiligung fort.

- (5) Die oder der Vorsitzende berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, dem Senat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Kommission stellt durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fragen beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, vertretbar erscheint.
- (2) Von der Erörterung zur Beschlussfassung und der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Ist dies nicht möglich, bedürfen Beschlüsse sowohl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (4) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (5) Kann eine Stellungnahme der Kommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so nimmt die oder der Vorsitzende Stellung und unterrichtet die Kommission unverzüglich hierüber.
- (6) Die Entscheidung der Kommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal bekannt zu machen.